

Was können wir von der Schweiz lernen? – Das URG und die Verwertung digitaler Rechte aus deutscher Sicht*

THOMAS HOEREN**

- I. Der Werkbegriff
 - II. Persönlichkeitsrechte des Urhebers (Art. 9, 11)
 - III. Verwertungsrechte (Art. 10)
 - IV. Schranken
 - V. Übertragbarkeit von Urheberrechten
 - VI. Multimedia als unbekannte Nutzungsart
 - VII. Was für eine Stümperei
- Zusammenfassung / Résumé

Welche Vermessenheit und Arroganz lässt einen Deutschen wohl nach Zürich fahren, um dort vor Schweizer Urheberrechtsexperten über digitale Rechte im Schweizer Immaterialgüterrecht zu referieren? Diese Frage hat mich seit der ehrenvollen Einladung von Herrn Kollegen Rehbinder gequält und in eine tiefe Agonie gestürzt. Das Verhältnis der Schweiz zu den Deutschen war und ist nach meinem (zugegebenermaßen laienhaften) Kenntnisstand schwer vorurteilsbelastet. Jede deutsche Einmischung in Schweizer Angelegenheiten gilt als Affront. Wenn ein

Deutscher über Schweizer Recht referiert, wird er doch sicher das deutsche Recht preisen und die hinterwäldlerische, isolierte Schweizer Sicht belächeln. Von daher ist ein Referat über das URG und die Digitalisierung aus deutscher Sicht nicht dazu angetan, die Völkerverständigung zwischen den beiden Grenz-nachbarn zu vertiefen. Aber schon erste Rezensionen zu Schweizer Werken hatten mich gelehrt, das Alpenland ernster zu nehmen, als dies manche deutsche Kollegen tun würden¹. Schliesslich handelt es sich um die erste deutschsprachige Nation, die über brauchbare Werke zum Multimedia-Recht verfügt². In einer Zeit, in der deutsche Urheberrechtler noch über wenige Aufsätze zu diesem Themenbereich stolpern, liegen aus der Schweiz bereits umfangreiche Monographien vor, die Epoche machen. Meine rezensionsbedingten Irritationen wichen allerdings dem blanken Erstaunen, als ich zur Vorbereitung dieses Vortrags das URG einer – zugegebenermaßen deutsch gefärbten – Analyse hinsichtlich der Digitalisierung unterzog. Es handelt sich bei weitem nicht um ein Gesetz antiquierter Bergbauern, sondern um ein vielfältigerweise modernes Modell für die Abgrenzung von Urheber- und Nutzerinteressen im Zeitalter der Digitalisierung. Diese Verbeugung vor dem URG soll der Schwerpunkt meines Vortrags sein, in dem ich aus Zeitgründen nur auf einige Einzelaspekte des Themenbereichs eingehen kann.

Die Digitalisierung von Werken stellt das Urheberrecht in allen europäischen Rechtsordnungen in Frage. Vor diesem Hintergrund erscheint gerade das Schweizer Urheberrecht in vielfältiger Hinsicht als innovatives Regelwerk, insbesondere hinsichtlich der Klassifizierung von Verwertungsrechten, der Frage der unbekanntenen Nutzungsarten und den Kategorien geschützter Werke.

La numérisation des œuvres remet en question le droit d'auteur dans toutes les législations européennes. Dans ce contexte, le droit d'auteur suisse s'avère justement être à maints égards un ensemble innovateur de règles, en particulier en ce qui concerne la classification des droits d'exploitation, la question des modalités inconnues d'exploitation et les catégories d'œuvres protégées.

* Der vorliegende Text gibt einen Vortrag wieder, den der Verfasser am 21. April 1998 beim Schweizer Forum für Kommunikationsrecht in Zürich gehalten hat. Der Vortragsstil ist weitgehend beibehalten worden; auf Fussnoten wurde, abgesehen von zentralen Hinweisen, verzichtet.

** Prof. Dr. iur., Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Münster.

¹ Siehe dazu T. HOEREN, ZUM 1997, 222 f.

² So vor allem R. M. HILTY (Hg.), Information Highway. Beiträge zu rechtlichen und tatsächlichen Fragen, Bern/München 1996.

I. Der Werkbegriff

Nach Art. 2 URG zählen zu den Werken alle geistigen Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben. Im Verhältnis zum deutschen Recht fällt zunächst die Beschränkung auf dem Bereich der Literatur und Kunst auf. Diese Bereiche werden allerdings sehr weit interpretiert, wie der Blick auf Abs. 2 und die dort aufgeführten Werkkategorien (etwa der Musik) zeigt. Interessanter ist das Erfordernis des individuellen Charakters. Diese Formulierung unterscheidet sich schon begrifflich von dem Begriff der persönlich geistigen Schöpfung, die dem deutschen Juristen aus § 2 Abs. 2 UrhG bekannt ist. Hier klingt m. E. die angloamerikanische Vorstellung vom Copyright an, die schon beim Vorliegen kleinerer individueller Züge einen Urheberrechtsschutz gewährleistet. Entscheidend ist beim Erfordernis des individuellen Charakters, dass Werke nicht einfach von anderen vorbestehenden Produkten kopiert worden sind, sondern von der Persönlichkeit des Urhebers geprägt wurden. Allerdings ist diese Entwicklungslinie nicht eindeutig aus der schweizerischen Rechtsprechung zu entnehmen. Teilweise wird auch der Begriff der Originalität verwendet³. Zum grössten Teil wird aber auf den vorgegebenen Kreativitätsraum abgestellt. Wo generell wenig Möglichkeiten für unterschiedliche Gestaltungen bestehen, wird ein urheberrechtlicher Schutz bereits dann zugebilligt, wenn ein geringer Grad selbständiger Tätigkeit vorliegt⁴. Die deutsche Rechtsprechung würde gerade dieses Kriterium des geringen Spielraums dazu benutzen, einen Urheberrechtsschutz auszuschliessen, wie etwa die Rechtsprechung zum Bereich der angewandten Kunst zeigt⁵. Gerade im Bereich der angewandten Kunst wird in der Schweiz ein Urheberrechtsschutz weitestgehend bejaht.

Man vermeidet hier bewusst Aussagen über die Qualität eines Produktes oder dessen ästhetischen Gehalt, da es sich insofern um rein subjektive Feststellungen handelt. Für den Bereich der digitalen Werkverwertung kommen damit auch Werke mit Gebrauchsscharakter, etwa im Werbebereich, in den Genuss des Urheberrechtsschutzes.

II. Persönlichkeitsrechte des Urhebers (Art. 9, 11)

Nach Art. 9 URG hat der Urheber das ausschliessliche Recht am eigenen Werk oder das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft. Art. 11 sichert dem Urheber das ausschliessliche Recht darüber zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert werden darf. Auch insofern erweist sich die Schweiz pragmatischer als die deutsche Jurisprudenz. So können Urheber relativ einfach dazu gebracht werden, auf die Nennung ihres Namens bei der Werkverwendung zu verzichten. Nach herrschender Auffassung reicht hierzu eine Vereinbarung (schriftlich oder stillschweigend) oder eine entsprechende Branchenübung aus. Allerdings korrespondiert die weitgehende Dispositionsfähigkeit nicht mit Überlegungen zu einem Wiederaufleben des Namensnennungsrechts, wie sie etwa von Denis Barrelet ins Gespräch gebracht worden ist⁶. Hier nach können Urheber die Anerkennung ihrer Urheberschaft verlangen, soweit die Gegenseite kein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Anonymität mehr habe. Eine solche Bezugnahme auf berechnete Interessen lässt sich m. E. wenig mit dem Gedanken der Privatautonomie in Einklang bringen. Wenn jemand wirklich ausdrücklich und nach Massgabe individueller Verhandlungen erklärt, auf sein Namensnennungsrecht für alle Zeiten verzichten zu wollen, kann es ein

Aufleben dieses Rechts nur in ganz besonders krassen Ausnahmefällen, unter den harten Bedingungen eines Fortfalls der Geschäftsgrundlage, geben.

Ähnlich liberal regelt das Schweizer Recht den Schutz der Werkintegrität, der im Kern auf Persönlichkeitsverletzungen beschränkt wird (Art. 11 Abs. 2). Im übrigen finden sich im Schweizer Recht keine Rückrufrechte, wie sie das deutsche Recht vorsieht⁷.

III. Verwertungsrechte (Art. 10)

Die deutsche Urheberrechtsszene setzt sich nunmehr seit Jahren mit der Frage auseinander, wie das Bereithalten digitaler Werke zum elektronischen Abruf urheberrechtlich zu qualifizieren ist⁸. Hier rührt man an die Grundfragen des deutschen Urheberrechts, das eine unkörperliche Werknutzung in den Formen der Radio- und Fernsehsendungen anerkennen wollte. Diese Akzentuierung rächte sich sehr schnell, als Online-Dienste nicht mehr als zyklische Verteildienste, sondern als punktuelle Abrufdienste tätig wurden. Es bedurfte in dieser Situation eines internationalen Gewaltstreiks, um ein eigenes Verwertungsrecht des «Making Available to the Public» ins Leben zu rufen. Die Umsetzung der entsprechenden WIPO-Verträge⁹ lässt noch auf sich warten; es liegen in-

³ Siehe BGE 105 II 299.

⁴ BGE 113 II 196; BGE 110 IV 105.

⁵ Siehe dazu OLG Düsseldorf, Urteil vom 21. Januar 1997 – 20U 13/96 (unveröff.).

⁶ D. BARRELET/W. EGLOFF, Das neue Urheberrecht, Bern 1994, URG 9 N 13.

⁷ Siehe dazu D. BARRELET/W. EGLOFF (Fn. 6), URG 16 N 17.

⁸ Siehe dazu T. HOEREN, CR 1996, 517 ff.; K. ZSCHERPE, MMR 1998, 404, 406 ff.

⁹ Veröffentlicht in RIDA Nr. 172 (April 1997), 62 ff. (WCT) und 100 ff. (WPPT).

zwischen der Entwurf zu einer europäischen Multimedia-Richtlinie¹⁰ sowie ein Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums vor.

In der Schweiz braucht man sich hierzu keine Sorge zu machen. Art. 10 URG verzichtet auf jedwede Klassifizierung von Verwertungsrechten und bestimmt zunächst erst einmal allgemein, dass der Urheber das ausschliessliche Recht habe, über die «Verwendung» des Werkes zu bestimmen. Dieser weite Verwendungsbegriff umfasst auf jeden Fall auch jedwede Online-Nutzung, ohne dass eine Klassifizierung an der Schnittstelle von körperlicher Werknutzung und unkörperlicher öffentlicher Wiedergabe notwendig wäre. Insbesondere verzichtet das URG an dieser Stelle von seiner Systematik her auf das Element der Öffentlichkeit und erspart sich damit mühevoll Diskussion, wie etwa im Bereich von Intranetz die Abgrenzung von privater Nutzung und öffentlicher Wiedergabe zu bestimmen ist. Dieser Pragmatismus überzeugt. Dementsprechend wird in der Schweizer Literatur auch der Abruf eines in einer Datenbank gespeicherten Werkes als Wahrnehmbar machen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. c verstanden. Die Online-Nutzung fällt folglich auf

jeden Fall unter das Werkverwendungsrecht des Urhebers, losgelöst von der Frage, ob es sich hierbei um öffentliche Verwendungen handelt. Die Frage der Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit taucht dann erst wieder bei der Bestimmung der Frage des Eigengebrauchs (Art. 19 Abs. 1 lit. a) auf.

Für fatal halte ich allerdings die Entscheidung des URG, den Erschöpfungsgrundsatz in Art. 12 auf den Bereich der körperlichen Verbreitung zu beschränken. Damit droht in der Schweiz die gleiche Diskussion wie in anderen europäischen Staaten, in denen über die Möglichkeit einer unkörperlichen Verbreitung (etwa im Internet) gestritten wird. Die inzwischen herrschende Auffassung geht davon aus, dass eine unkörperliche Verbreitung undenkbar sei und der Erschöpfungsgrundsatz daher für die Vermarktung von Werkkopien über das Internet nicht zum Tragen komme. Ich halte diese Auffassung, wie bereits anderweitig begründet¹¹, für bedenklich. Es gibt nicht das Internet und nicht eine einzelne Form der Vermarktung von Kopien. Vielmehr muss hier auch innerhalb des Internet zwischen verschiedensten Verwertungsformen unterschieden werden. Zum einen gibt es durchaus eine Vielfalt von Werknutzungen, die der Sendung im Fernbereich ähneln (z. B. Internet-Radio); insofern scheidet natürlich eine Anwendung des Erschöpfungsgrundsatzes aus. Eine Reihe von Vorgängen im Internet ähnelt jedoch der körperlichen Verwertung, etwa wenn Software nicht mehr auf Disketten vertrieben, sondern über das Internet zum Download angeboten wird. In einem solchen Fall ersetzt die unkörperliche Weitergabe lediglich den bisher körperlichen Vermarktungsvorgang über gegenständlich fixierte Kopien. Nach Sinn und Zweck des Erschöpfungsgrundsatzes muss auch in einem solchen Fall ein Weiterverbreitungs-

recht des Users angenommen werden. Ansonsten sähe sich dieser der kaum verständlichen Lage gegenüber, dass er ein Software-Paket wegen Erschöpfung weiterverkaufen, das gleiche Paket (aus dem Internet gezogen) nicht weitergeben darf. In einem solchen Fall ist der Electronic Commerce nur ein funktionales Äquivalent für den klassischen Vertriebsweg. Insofern müssen hier auch die gleichen urheberrechtlichen Prinzipien zur Anwendung kommen.

IV. Schranken

Der handfeste Zugang des Schweizer Urheberrechts zum Online-Markt zeigt sich auch bei der Bestimmung der Schranken. So sieht Art. 19 Abs. 1 eine freie Verwendung aller veröffentlichten Werke zum Eigengebrauch vor. Von besonderer Bedeutung ist dabei die besondere Regelung für interne Informations- und Dokumentationsdienste. Diese Dienstleistungen werden sehr weitgehend für Betriebe, öffentliche Verwaltungen, Institute, Kommissionen und ähnliche Einrichtungen zugelassen. Diese Regelung wird gerade in der hitzigen Diskussion oft herangezogen, um auf die Mängel der deutschen Rechtslage hinzuweisen. Denn zunehmend verweigern deutsche Gerichte den Aufbau elektronischer Pressearchive unter Hinweis auf die eng auszulegenden deutschen Schrankenbestimmungen¹². Die betroffenen Unternehmen wehren sich oft mit Hinweis auf die anderweitige Rechtslage in der Schweiz und drohten auch bereits mit einem Wechsel des Unternehmenssitzes in die Schweiz¹³. Allerdings ist bei genauerer Betrachtung der Spielraum für den Aufbau umfangreicher Presseedatenbanken enger gesteckt, als dies in der deutschen Diskussion deutlich wird. Art. 19 Abs. 3 lässt nämlich die vollständige oder weit-

¹⁰ Proposal for a Directive on the Harmonization of Certain Aspects of Copyright and Related Rights in the Information Society vom 10. Dezember 1997, KOM (97) 628 final; siehe dazu S. VON LEWINSKI, MMR 1998, 115 ff. und N. FLECHSIG, CR 1998, 225 ff.

¹¹ Siehe T. HOEREN (Fn. 8), 517 ff.

¹² OLG Düsseldorf, CR 1996, 728; LG Hamburg, CR 1996, 734; weitere Überlegungen hierzu bei T. HOEREN/K. DECKER, EIPR 1998, 234 ff.

¹³ Es fragt sich allerdings, ob dieser Wechsel in die Schweiz so effizient ist. Denn aufgrund der kollisionsrechtlichen Vorgaben dürfte das deutsche UrhG auch dann zum Tragen kommen, wenn ein Zeitungsartikel durch deutsche Tochterunternehmen oder sonstige in Deutschland ansässige User abgerufen werden kann.

gehend vollständige Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Werks-exemplaren unzulässig sein. Damit ist es auch nach Schweizer Recht – abseits der klassischen Archivierung (Art. 24 Abs. 1) – untersagt, ganze Zeitungsbande zu digitalisieren und die entsprechenden Kopien in ein unternehmensintern zugängliches Archivsystem aufzunehmen¹⁴. Die gezielte Auswahl von Pressematerial, etwa im Rahmen von elektronischen Pressespiegeln, ist hingegen im Schweizer Recht gedeckt, während das deutsche Recht insofern eine Reihe von Interpretationsschwierigkeiten aufweist.

V. Übertragbarkeit von Urheberrechten

Der deutlichste Unterschied zwischen dem deutschen und dem Schweizer Urheberrecht liegt sicherlich in dem unterschiedlichen Verständnis von der Übertragbarkeit von Urheberrechten¹⁵. Losgelöst von der schwierigen Frage, ob das URG insoweit mit dem monistischen oder dem dualistischen Weltbild vereinbar ist, sieht Art. 16 Abs. 1 unmissverständlich vor, dass das Urheberrecht übertragbar sei. Eine Beschränkung auf Einräumung von vermögensrechtlichen Befugnissen ist insoweit nicht vorgesehen. Vielmehr erwirbt der Rechteinhaber die volle Position, die zuvor dem Schöpfer des Werkes zustand. Zwar wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass dem Schöpfer die mit seiner Persönlichkeit unveräusserlichen Rechte verbleiben¹⁶. Doch diese Persönlichkeitsrechte haben nichts mehr mit der Stellung des Schöpfers als solchem zu tun. Es handelt sich vielmehr um die allgemeinen Persönlichkeitsrechte, wie sie jedermann geltend machen könnte (Art. 28 ff. ZGB und Art. 19 OR)¹⁷. Es äussert sich hier eine deutlich verwertungsorientierte Betrachtungsweise, die das

Werk einer möglichst umfassenden Nutzung durch Dritte zuführen will und für das Ausmass der Nutzungsmöglichkeit primär auf die privat-autonome Gestaltung durch Schöpfer und Werkverwerter setzt.

Dementsprechend gibt es auch keine Vermutungsregel wie im deutschen Urheberrecht, das nach Massgabe nach § 31 Abs. 5 UrhG im Zweifel davon ausgeht, dass die Rechte beim Urheber verbleiben¹⁸. Statt dessen gelten für Verträge mit Schöpfern die gleichen Grundsätze wie für alle anderen Verträge auch. Konsequenterweise findet sich deshalb im URG keine Sonderregelung für den Bereich des Urhebervertragsrechts. Zwar wird aus Art. 16 Abs. 2 URG abgeleitet, dass auch im Schweizer Recht die Zweckübertragungstheorie als anerkannte Auslegungsregel für den Bereich des Urheberrechts gelten solle¹⁹. Anders als im deutschen Recht wird diese Theorie jedoch nicht als primäre Auslegungsregel verstanden, sondern weitestgehend auf die allgemeinen Interpretationsregeln abgestellt²⁰.

Diese unterschiedliche Akzentuierung führt zu einer grundlegenden Fragestellung, die bereits Adolf Dietz in seinem Beitrag für die Festschrift Schrickler thematisiert hat²¹. Es zeigt sich zunehmend, dass die Interessen von Urhebern gerade bei der digitalen Werkverwertung nicht vor einem Rechte-Buy-Out durch die Industrie effektiv geschützt werden können. Die deutsche Rechtsprechung sieht sich weitgehend an einer Inhaltskontrolle von Lizenzverträgen gehindert, da sie entgegen der Literatur der Auffassung ist, dass § 31 Abs. 5 UrhG und ähnliche Vorschriften als Auslegungsregel lediglich Ersatz- und nicht Leitbildfunktion haben²². Der BGH hat daher etwa bei Honorarbedingungen für freie Mitarbeiter bei Rundfunkberatung sehr weitgehende Allgemeinregelungen für eine umfassende Rechteübertragung gebilligt²³.

Wenn also derzeit gerade von Sendern und anderen Grossunternehmen der effektive Schutz von Urhebern bei der digitalen Nutzung von Werken propagiert wird, setzen sie sich damit nur für eigene Interessen, nicht aber für die Belange der Werkschöpfer ein. Hier ist mir das Schweizer Urheberrecht lieber. Es heuchelt nicht, sondern deckt die wahren Interessen offen. Natürlich sollen dem Werkschöpfer im Interesse einer umfassenden Verwertung jedwedes Recht entzogen werden; die Regelung des Art. 16 Abs. 1 URG ist daher nichts anderes als das Bekenntnis zur Priorität des Werkverwerters. In Deutschland wird statt dessen gelogen, dass sich die Balken biegen. Schönegeistige Reden auf den Schutz der Kreativität täuschen darüber hinweg, dass dem Urheber die wirtschaftlichen Rechte mit einem Federstrich entzogen werden. Alle Jahre wieder folgt dann ein Bericht der Bundesregierung zum Urhebervertragsrecht, in dem wieder zu lesen ist, dass sich an der fatalen Lage nichts geändert habe. Dies soll der Leser als unumstössliches Faktum

¹⁴ So auch I. CHERPILLOD, *SIWR* II/1, Basel 1995, 248.

¹⁵ Siehe den entsprechenden Hinweis bei A. DIETZ, *UFITA* 124 (1994), 4248 f.

¹⁶ Dazu vor allem M. UHL, *Die rechtsgeschäftliche Verfügung im schweizerischen Urheberrecht*, Bern 1987, 73 ff. sowie DERS., *Festschrift ULRICH UCHTENHAGEN*, Baden-Baden 1987, 149, 156.

¹⁷ So auch BGE 69 II 53, 57 ff.

¹⁸ Zur Reichweite von § 31 Abs. 5 UrhG im deutschen Recht siehe T. HOEREN, *Rechtsfragen des Internet*, Köln 1998, S. 87 f. Zum Schweizer Recht siehe auch VON BÜREN, *SIWR* II/1, Basel 1995, 149 ff.

¹⁹ Siehe dazu I. CHERPILLOD, *AJP* 1/1993, 558, 560.

²⁰ BARRELET/EGLOFF (Fn. 6), *URG* 16 N 21.

²¹ A. DIETZ, in: *Beier u. a. (Hg.), Urhebervertragsrecht*, München 1995, 1, 28 ff.

²² Vgl. hierzu F. HENNING-BODEWIG, in: *BEIER u. a. (Hg.), Urhebervertragsrecht*, München 1995, 420 ff. m.w.N.

²³ *GRUR* 1984, 45 ff.

hinnehmen. Der Bericht legitimiert durch Verfahren; man hat sich ja wieder einmal resignativ mit dem Thema beschäftigt. Ego te absolvo – kritische Nachfragen werden belächelt, als utopisch, nicht durchsetzbar abgetan. Dann lieber ein ehrliches Wort und eine ehrliche Regelung, die allein auf die Privatautonomie setzt, auf ein spezielles Urhebervertragsrecht verzichtet und selbst einen umfassenden Rechte-Striptease legitimiert.

VI. Multimedia als unbekanntes Nutzungsart

Korrespondierend zum Fehlen eines Urhebervertragsrechts findet sich im URG auch keine Regelung zur Frage der unbekannteten Nutzungsart. Diese Problematik ist in der letzten Zeit besonders akut geworden, da sich verschiedene europäische Gerichte mit der Frage auseinandergesetzt haben, ob CD-Rom und Internet als eigenständige Nutzungsarten von Altverträgen umfasst sind²⁴. Anders als das Landgericht Hamburg²⁵ haben Gerichte in anderen euro-

päischen Staaten beide Nutzungsformen von Verträgen aus den siebziger und achtziger Jahren ausgenommen und eine entsprechende Nachverhandlungspflicht des Werkverwerter angenommen. In der Schweiz geht man offensichtlich davon aus, dass ein Pendant zur gesetzlichen Regelung in Deutschland (§ 31 Abs. 4 UrhG) nicht vorhanden sei. Allenfalls aus Art. 27 Abs. 2 ZGB sowie aus Art. 16 Abs. 2 URG will man in sehr begrenztem Masse über eine Billigkeitskontrolle bzw. eine Vertragsauslegung Grenzen der Übertragbarkeit von künftig entstehenden Rechten ableiten. M.E. lässt sich eine solche Ableitung für das Schweizer Recht aber eher aus dem allgemeinen Zessionsrecht selbst entnehmen²⁶. Allgemein wird die Abtretung erst künftig entstehender Forderungen für möglich gehalten, wobei diese Abtretung jedoch erst mit der Entstehung der Forderung wirksam wird. Bis zu diesem Zeitpunkt behält der Zessionar noch die volle Dispositionsfreiheit; er kann folglich seine Abtretungserklärung noch voll widerrufen²⁷. Einen solchen Widerruf macht der Werkschöpfer geltend, wenn er bei Bekanntwerden neuer Nutzungsformen die Verwertung insoweit an sich ziehen will und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Werkverwerter abgibt. Aus vertraglichen Gründen könnte es sein, dass sich ein solcher Widerruf als Verletzung von Treuepflichten einordnen lässt. Dies würde allerdings lediglich Schadensersatzpflichten des Werkschöpfers aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung begründen und diesen nicht daran hindern, die dinglich (zurück-)erworbenen Rechte anderweitig zu nutzen. Diese Lösung erscheint mir als einzig sachgerechte. Allerdings wird sie auch im deutschen Schrifttum noch nicht diskutiert, das sich für die Ableitung des § 31 Abs. 4 UrhG auf den Grundgedanken der Zweckübertra-

gungstheorie oder des Wegfalls der Geschäftsgrundlage stützt²⁸.

VII. Was für eine Stümperei

An dieser Stelle möchte ich meinen Vortrag abbrechen. Die Not der Zeit gebietet Einhalt. Auch fühlt sich der Redner immer schlechter, mahnt doch die Oberflächlichkeit des Referats an Stümperei. Vieles liesse sich noch sagen, zu der fehlenden kartellrechtlichen Kontrolle der Verwertungsgesellschaften oder zur Reichweite europäischer Vorgaben für die Schweiz. Ich belasse es bei meinen kurzen Ausführungen, danke für die ehrenvolle Einladung nach Zürich und ziehe noch einmal meinen Hut vor der Feinsinnigkeit und der Frische des Schweizer Urheberrechts, von dem wir in Deutschland noch einiges lernen können.

Zusammenfassung

Das URG erweist sich gerade aus deutscher Perspektive als innovatives Regelwerk, das den Anforderungen der Informationsgesellschaft genügt. Auffällig ist zunächst die gegenüber dem deutschen Recht deutlich herabgesetzte Schutzhöhe, die auf die Anwendung des Prinzips der kleinen Münze für alle Werkarten hinausläuft. Über den Umfang von Urheberpersönlichkeitsrechten kann der Urheber weitgehend disponieren. Hinsichtlich der Verwertungsrechte fällt der Begriff der Verwendung auf, der alle Arten der digitalen Werknutzung umfasst. Ein besonderes Charakteristikum des Schweizer Urheberrechts ist die liberale Lösung der Problematik von Pressearchiven. Gerade im Vergleich zur deutschen Rechtslage sind elektronische Pressespiegel sehr weitgehend ohne Zustimmung der Rechteinhaber erstellbar. Auffällig ist ferner der Grundgedanke der Übertragbarkeit von Urheberrechten, der auch eine Einräumung von

²⁴ Siehe dazu die umfangreiche Diskussion auf dem Symposium on Electronic Rights in International Perspective an der Columbia University 1998, dokumentiert in: Columbia-VLA Journal of Law & the Arts 22 (1998), 127 ff.

²⁵ MMR 1998, 17 ff.

²⁶ In diese Richtung auch BGE 113 II, 165 ff. Vgl. dazu äusserst instruktiv R. M. HILTY, SIWR II/1, Basel 1995, S. 541 f. und 546 f. Insbesondere die kritischen Überlegungen HILTYs in Fn. 91 verdienen eine breite Diskussion, die an dieser Stelle – zum Leidwesen des Redners – nicht geleistet werden kann.

²⁷ Es ist unmöglich, die gesamte zessionsrechtliche Literatur hierzu aufzuarbeiten; siehe hierzu nur die weiteren Nachweise zur streitigen Diskussion bei D. MEDICUS, Schuldrecht I: Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München 1998, Rz. 713.

²⁸ Die weitere Argumentation hinsichtlich der zessionsrechtlichen Qualifikation sei einem späteren Aufsatz vorbehalten.

Rechten an künftigen Nutzungsarten einschliesst. Eine Grenze wird sich allerdings dort abzeichnen, wo die künftige Nutzungsform noch nicht konkretisierbar ist; in solchen Fällen gilt das allgemeine Zessionsrecht.

Résumé

Du point de vue allemand, le droit d'auteur se révèle être un ensemble innovateur de règles satisfaisant aux exigences de la société d'information. Il est avant tout étonnant de constater

le degré de protection nettement réduit par rapport au droit allemand, débouchant sur l'application du principe de la petite monnaie pour toutes les sortes d'œuvres. L'auteur peut largement disposer de l'ensemble des droits moraux de l'auteur. En ce qui concerne les droits d'exploitation, le terme d'utilisation, englobant toutes les modalités d'utilisation numérique des œuvres, est à souligner. Une caractéristique particulière du droit d'auteur suisse réside dans la solution libérale de l'ensemble des problèmes que constituent les archives de presse. En comparaison avec

la situation juridique en Allemagne, les revues de presses électroniques sont très largement produites sans l'approbation des détenteurs des droits. En outre, l'idée fondamentale de la cessibilité des droits d'auteur, incluant également la concession des modalités futures d'utilisation, est frappante. Cependant, une limite se dessinera là, où la forme future d'utilisation ne peut encore être concrétisée; le droit ordinaire de la cession sera applicable dans de tels cas.